

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtes

Nr. 92

Diez, Dienstag, den 14. September 1920.

60. Jahrgang.

Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide.
Vom 26. Juli 1920.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1456) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn; Getreide: Brotgetreide, Gerste und Hafer.

§ 2.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art des gemischten Getreides und dem Mischungsverhältnisse.

§ 3.

Für die Bewertung des Getreides gelten folgende Grundsätze:

Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt:
bei Lieferungen vor dem 16. August 1920 ... 19 v. H.,
bei Lieferungen vor dem 16. Oktober 1920 ... 18 v. H.,
bei Lieferungen vom 16. Oktober 1920 ab ... 17 v. H.
Abgesehen von der Feuchtigkeit gilt Getreide als vollwertig, falls es gut und gesund ist und hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abgabegegend entspricht.

§ 4.

Für die Bewertung des Getreides ist seine Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

Ist das Getreide während der Beförderung von der Abgabestelle bis zur Ankunftsstelle durch äußere Einflüsse, die der Ablader nicht zu vertreten hat, beschädigt worden, so trägt der Empfänger den dadurch entstandenen Schaden. Als solche Einflüsse gelten auch Verzögerungen der Beförderung infolge von Streiks, öffentlichen Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Die näheren Bestimmungen für leihweise Ueberlassung von Säcken, insbesondere über die Leihgebühren, und über die Preise der Säcke trifft die Reichsgetreidestelle jeweils durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Originalsaatgut ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und

der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaat, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 8.

Für anerkanntes Saatgut betragen die Höchstpreise:

bei Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn
für die erste Abfaat bis zu 2110 Mark,
für die zweite Abfaat bis zu 2010 Mark,
für die dritte Abfaat bis zu 1910 Mark.

bei Roggen

für die erste Abfaat bis zu 1970 Mark,
für die zweite Abfaat bis zu 1870 Mark,
für die dritte Abfaat bis zu 1770 Mark,

bei Gerste und Hafer

für die erste Abfaat bis zu 1920 Mark,
für die zweite Abfaat bis zu 1820 Mark,
für die dritte Abfaat bis zu 1720 Mark

für die Tonne.

Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkannten Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 9.

Für sonstiges Saatgut (Handelsaatgut) beträgt der Höchstpreis:

bei Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn 1810 M.
bei Roggen 1670 M.
bei Gerste und Hafer 1620 M.
für die Tonne.

§ 10.

Die Höchstpreise in §§ 8, 9 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

§ 11.

Beim Umsatz des Getreides, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommission, Vermittlungs-, Lager- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Auswendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Diese Zuschläge umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 5).

Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen neben den Saatgut-Höchstpreisen (§§ 8 bis 10) insgesamt Zuschläge bis zu 18 vom Hundert der Preise genommen werden. Diese Zuschläge umfassen auch die Auslagen für Säcke.

Die Zuschläge nach Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabgaben nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten, im Saatgutverkehr nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 12.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 13.

Die in diesen Bestimmungen oder auf Grund dieser Bestimmungen für Getreide sowie für Saatgut von Getreide festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes.

J.-Nr. II. 10 832. Diez, den 9. September 1920.
**An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Betrifft: Notstandsarbeiten zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

Zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit können Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Gemeindeverbände pp.) Notstandsarbeiten zur Ausführung bringen, zu denen im Wege der produktiven Erwerbslosenfürsorge nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 26. Januar 1920, R. G. Bl. S. 98, Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

Im Hinblick auf die im kommenden Winter zu erwartende Arbeitslosigkeit sind derartige Notstandsarbeiten sofort ins Auge zu fassen und die erforderlichen Kostenschätzungen vorzubereiten, damit der Antrag auf Zuschußgewährung ungehindert gestellt und im Notfalle auf diese Arbeiten zurückgegriffen werden kann. Es kommen in erster Linie solche Arbeiten in Frage, die von fremden Rohstoffen und von Kohlen unabhängig sind z. B. Straßen- und Wegebauarbeiten, Wasserleitungsanlagen pp. Bis zum 20. d. Mts. wolle mir mitgeteilt werden, in welchen Gemeinden derartige Notstandsarbeiten in Angriff genommen werden können, welcher Art diese Arbeiten sind und wieviel Arbeitskräfte und auf welche Zeit Leute dabei Beschäftigung finden können. Ich werde den Gemeinden alsdann sofort die Unterlagen zur Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen aus Reichs- und Staatsmitteln zuzugehen lassen. Der Angelegenheit bitte ich die größte Beachtung zu schenken, da die rechtzeitige Vorbereitung von Arbeitsgelegenheit gegenüber dem zu befürchtenden Notstand dringend geboten ist.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

Die Umlage für künstliche Düngemittel.

In Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist vielfach noch die Ansicht verbreitet, daß die neben den Höchstpreisen für stickstoffhaltige und phosphorsäurehaltige Düngemittel zur Erhebung kommende und einen Teil des Verbraucherpreises bildende Umlage eine Art Steuer ist, die dem Reichsfiskus zufließt. Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum. Die Umlage dient in erster Linie dazu, die Mittel zu schaffen, die erforderlich sind, um wirtschaftlich unzulässig arbeitenden Werken die Weiterarbeit im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln zu ermöglichen. Die Umlage hat ferner den Zweck, die Einfuhr von bestimmten Düngemittelarten und Rohstoffen, die zur Herstellung künstlicher Düngemittel benötigt werden, zu fördern. Die Umlagebeträge werden hiernach ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft verwendet. Mit den aus der Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln ist es möglich gewesen, die Erzeugung von künstlichen Düngemitteln auf die jetzige Höhe zu bringen. Ohne die Zuschüsse aus der Umlage hätte die Kunstdünger-Industrie diese Tätigkeit nicht entfalten können. Einzelne größere Werke hätten sogar die Erzeugung von Düngemitteln einstellen müssen. Was aber ein Ausfall an Düngemitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Folge haben würde, dürfte jedem Einsichtigen ohne weiteres klar sein.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 10 835. Diez, den 8. September 1920.

Betrifft: Getreidewirtschaft 1920/21.

Trotz aller Ermahnungen kommt es immer wieder vor, daß das Getreide und Mehl von den Landwirten und den Müllern abgegeben wird. Nach umgehenden Gerüchten soll sogar eine Verschiebung von Getreide und Mehl aus dem Kreise eingeleitet haben. Ferner ist beobachtet worden, daß in einzelnen Mühlen in unerlaubter Weise Getreide ohne Vorlage von Mahllisten vermahlen wird. Durch dieses unerlaubte Verhalten von Landwirten und Mültern wird die Brotversorgung der Bevölkerung auf das allergrößte gefährdet. Gegen jeden Verstoß, der festgestellt wird, wird mit aller Schärfe vorgegangen werden. Die gesetzlichen Strafen treffen nicht nur allein den Erwerber,

sondern auch den Beschaffer. Dem Beschaffer wird der Verstoß die Selbstversorgung entzogen und den Mültern wird der Vertrieb geschlossen.

Die Herren Bürgermeister werden um wiederholte örtliche Bekanntmachung ersucht und aufgefordert, jede vorkommende Veräußerung oder Abgabe von Getreide und Mehl usw. sofort zur Anzeige zu bringen.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 10 769 II. Diez, den 9. September 1920.

Betr. Brotkartenausgabe.

Diesenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 13. v. Mts., J.-Nr. 9599 II. — Amtl. Kreisblatt Nr. 83 — beauftragt sind, wird hiermit mitgeteilt, daß die Brotkartenausgabe im nächsten Monat, werden hieran wiederholt mit Frist von 3 Tagen erneuert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Scheuern.

I. 6807. Diez, den 8. September 1920.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Gramberg, Kattenholzhausen, Niedertiefenbach, und Rottert, diesseitigen Kreises, ist erloschen. Die f. St. verhängten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Landesauschuß in Wiesbaden die Schließung der Anstalt Weilmünster als Irrenanstalt beschlossen worden ist, dürfen Neuzuführungen von Geisteskranken nach der Anstalt Weilmünster nicht mehr erfolgen.

Der Landrat J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 10 778. Diez, den 8. September 1920.

Betrifft: Saatgutverkehr mit Getreide.

In Abänderung meines Ausschreibens vom 14. August 1920, J.-Nr. 9620 II., Amtliches Kreisblatt Nr. 83 — gebe ich bekannt, daß nach Anordnung des Preussischen Landesgetreideamts nunmehr sämtliche Saattarten von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auszustellen sind. Die Anträge auf Ausstellung von Saattarten sind jedoch nach wie vor hierher einzureichen.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises J. B.: Scheuern.

Nr. II. 105664. Diez, den 7. September 1920.

An die Herrn Bürgermeister und Verbandsvorsteher in Allendorf, Aull, Balduinstein, Becheln, Bremberg, Charlottenberg, Dausenau, Ebsdorf, Eichenholzhausen, Eisinghofen, Eppenrod, Gückingen, Hahnstätten, Heistenbach, Hömberg, Kattenholzhausen, Kagenelobogen, Klingelbach, Langenscheid, Oberneisen, Oberhof, Rottert, Schiesheim, Seelbach und Weindorf.

Betr. Ziegenbockhaltung.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 18. Juni 1920, Nr. II. 7276, Amtliches Kreisblatt Nr. 64 und 82 betr. Antrag auf Abzug des Ziegenbocks und erwarde Erledigung nunmehr binnen 3 Tagen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Nr. 505. Diez, den 8. September 1920.
**An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden**

Um Irrtümern vorzubeugen, gebe ich nachstehend auszugweise den Inhalt der Verordnung Nr. 30 bekannt:

Betr.: Hissen von Fahnen.

„Es ist verboten, Fahnen usw. in national- oder anderen Farben auf öffentlichen oder privaten Gebäuden anzubringen, ohne den Kreisdelegierten der Hohen Kommission vorher zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist schriftlich und von den Veranstaltern unterzeichnet — mindestens 48 Stunden vorher bei der Kreisdelegation eintreffend — einzureichen.“

Der Delegierte der H. K. kann sowohl das Hissen der Flaggen völlig untersagen als auch irgendwelche Einschränkungen vorschreiben.“

Für die Schifffahrt besteht eine Sonderverordnung.“
Die alten und neuen deutschen Farben waren bisher grundsätzlich untersagt. Für sämtliche anderen Farben war jedoch eine Einschränkung nicht getroffen. Bei größeren Veranstaltungen ist die Anmeldung durch die Ortspolizeibehörde einzureichen.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.